



Rennbahngemeinde Hoppegarten

Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Stellungnahme der Verwaltung	AF 064/2025 – Brandschutz und Verbot von Feuerwerkskörpern an Silvester	Fachdienst Ordnungsangelegenheiten / Brandschutz	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> <u>nicht</u> öffentlich	27.11.2025

Sachverhalt:

Am 17.11.2025 gingen in der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten mehrere Anfragen zum Thema Verbot von Feuerwerkskörpern an Silvester des Deutsche Umwelthilfe e. V. und eines Mitglieds der GV ein.

Diese beziehen sich auf ein Gutachten der Kanzlei GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte vom 16. Oktober 2025, das im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e.V. erstellt wurde.

In diesem wird die Möglichkeit bzw. die Pflicht von zuständigen Behörden in Gemeinden zum Erlass von Feuerwerksverboten per Allgemeinverfügungen oder anderen Mittel erörtert.

Der Fachdienst Ordnungsangelegenheiten hat das Gutachten zur Kenntnis genommen und in Absprache mit dem Landkreis Märkisch-Oderland (LK MOL) geprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Brandschutzdienststelle des LK MOL im Rahmen ihrer Pflichten gem. §§32, 33 I Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) die zur Identifizierung und Begutachtung erforderlichen Brandverhütungsschauen vornimmt. An solchen Brandverhütungsschauen nehmen Mitarbeiter des FD OA auf Anfrage des LK MOL teil.

In dem nach § 3 BbgBKG von der Gemeinde Hoppegarten zu erstellenden und bereits beauftragten Gefahrenabwehrbedarfsplan könnten per Gefahren- und Risikoanalyse zusätzliche „besonders brandempfindliche Gebäude“ identifiziert werden.

Das Ergebnis steht noch aus.

Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle des LK MOL existiert in der Gemeinde Hoppegarten aktuell keine Gefährdungslage durch „besonders brandempfindliche Gebäude“, da es kein solches Gebäude im Gemeindegebiet gibt.

Auch scheint die aus den letzten Jahren bekannte Sachlage zu Silvester in der Gemeinde Hoppegarten den Erlass einer Allgemeinverfügung zu einem Feuerwerksverbot gem. § 24 II Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) mangels konkreter Gefahrenlage nicht zu rechtfertigen. Voraussetzung für den Erlass wäre eine im Einzelfall bestehende und nachweisbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Anders als im Gutachten der Kanzlei GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte vom 20.03.2019 handelt es sich bei der Gemeinde Hoppegarten nicht um eine Großstadt wie Berlin, Düsseldorf oder München, welche über besondere Ballungsgebiete oder über ein festzustellendes hohes Straftatenaufkommen verfügten. Dort mögen derartige Allgemeinverfügungen sicher gerechtfertigt sein.

Es sind außer aus Gründen des Gesundheitsschutzes gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG) im gesamten LK MOL keine solchen Allgemeinverfügungen bekannt.



Rennbahngemeinde Hoppegarten

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Wurden in der Gemeinde Hoppegarten besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen identifiziert?

Zu 1.: Nein, es wurden bisher keine besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen identifiziert. Die Prüfungspflicht für den baulichen Brandschutz liegt in der Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle des LK MOL und bei Neubauten in der Zuständigkeit der Bauordnungsbehörde des LK MOL.

2. Wurden die Einwohnerinnen und Einwohner darüber informiert, dass die der Verwaltung brandempfindliche Anlagen melden können?

Zu 2.: Nein. Jeder Bürger hat nach dem Grundsatz der Informationsfreiheit das Recht und gleichzeitig die Pflicht sich über geltendes Recht eigenständig und eigenverantwortlich zu informieren.

Darüber hinaus müssen gem. § 14 BbgBKG Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders unterstützen. Das schließt die Meldung dieser Objekte an die Ordnungsbehörden ein.

3. Welche Organisationseinheit bzw. welche Funktion innerhalb der Verwaltung ist mit der Prüfung solcher Hinweise betraut?

Zu 3.: Keine, da die Zuständigkeit unserer Prüfung nach beim LK MOL liegt.

4. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um brandempfindliche Gebäude und Anlagen vor Feuerwerkskörpern zu schützen (z. B. räumliche Beschränkungen, Verbotszonen, Kontrollen)?

Zu 4.: Keine.

5. Wurde eine Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erarbeitet oder erlassen, die dem Schutz dieser brandempfindlichen Gebäude und Anlagen dient? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 5.: Nein, die bereits bestehenden gesetzlichen Verbote und Normierungen sind für das Gemeindegebiet ausreichend.

Ich verweise auf § 23 I SrengV, § 12 LImSchG, §§ 21 II, 22 II BbgNatSchG, § 3 Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zu den Naturschutzgebieten "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ", "Wiesengrund", "Neuenhagener Mühlenfließ" und "Erpetal".

Sven Siebert
Bürgermeister